OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351759/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 30. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde 1. des A__ und 2. der B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. August 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. (C__) als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid diesbezüglich bestätigt.

Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2. (B__) wird insofern stattgegeben, als dieser Spruchpunkt behoben wird und der Beschwerdeführerin B__, geboren am tt.mm.jjjj, von 1. Juni 2025 bis 31. August 2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt wird:

„Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. Sozialhilfe-Ausführungs-gesetz (Oö. SOHAG).

Als eigene Mittel sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 1 iVm § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG alle anrechenbaren Einkünfte einzusetzen.

Gemäß § 19 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG wird der zuerkannte Richtsatz in der Zeit von 1. Juni 2025 bis 31. Juli 2025 um 20 % und in der Zeit von 1. August 2025 bis 31. August 2025 um 50 % gekürzt."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. August 2025, GZ: SJF/SH, wurde wie folgt entschieden:

- Der Antrag auf eine Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für C__ wurde abgewiesen.
- Der Antrag der B__ (nunmehrige Zweit-Beschwerdeführerin - in der Folge: Zweit-Bf) wurde für den Zeitraum 30. Mai 2025 bis 31. August 2025 abgewiesen. Ab 1. September 2025 wurde der Zweit-Bf eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt.
- Ebenso zuerkannt wurde eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs von 1. Juni 2025 bis 31. Dezember 2025 für A__ (nunmehriger Erst-Beschwerdeführer - in der Folge: Erst-Bf), D__, E__, F__, G__ und H__.

2. Gegen die Abweisung der Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe betreffend C__ (Spruchpunkt 1. des Bescheides) und gegen die Abweisung einer Leistung der Sozialhilfe betreffend die Zweit-Bf in der Zeit von 30. Mai 2025 bis 31. August 2025 (Spruchpunkt 2. des Bescheides) wurde vom Erst-Bf und der Zweit-Bf Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Nichtzuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe für die Zweit-Bf werde damit begründet, dass sie mit der Begründung, über keine Kinderbetreuung zu verfügen, abgelehnt habe, sich beim Arbeitsmarktservice (in der Folge: AMS) als arbeitssuchend zu melden. Nach Ansicht der Behörde verfüge sie aber über eine Kinderbetreuung innerhalb der Familie, da die erwachsenen Familienmitglieder zu verschiedenen Tageszeiten Deutschkurse besuchen würden. Die Zweit-Bf würde sich daher ohne Grund beharrlich weigern, ihre Arbeitskraft der Vermittlung durch die zuständige AMS-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Dem werde entgegnet, dass dies nicht richtig sei. Die Zweit-Bf sei mehrmals beim AMS gewesen, um sich als arbeitssuchend zu melden. Dies sei jedoch jedes Mal vom AMS mit der Begründung abgelehnt worden, dass sie über keinen Kindergartenplatz für das jüngste Kind verfüge. Erst nach einigen Versuchen habe sie zumindest die Bestätigung bekommen, dass sie mangels Kinderbetreuung nicht zur Arbeitssuche gemeldet sei. Laut mündlicher Auskunft des AMS sei es nämlich für eine Meldung der Arbeitssuche nicht in jedem Fall ausreichend, über eine innerfamiliäre Kinderbetreuung zu verfügen. Seien die Familienmitglieder, die zur Kinderbetreuung herangezogen werden sollen, ebenfalls beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, lehne das AMS die Meldung zur Arbeitssuche der Mutter, also der Zweit-Bf, ab, da nicht absehbar sei, wie lange die Kinderbetreuung tatsächlich zur Verfügung stehe. Immerhin sei man als Arbeitssuchender verpflichtet, jederzeit der Arbeitsvermittlung zur Ver-

fügung zu stehen und vor allem, jederzeit eine Arbeit aufzunehmen. Der Besuch eines Deutschkurses werde dabei gleich bewertet wie eine AMS-Meldung. In solchen Fällen werde daher ein offizieller Kindergartenplatz verlangt, bevor man sich als arbeitssuchend melden könne. Es treffe daher nicht zu, dass sich die Zweit-Bf geweigert hätte, sich beim AMS als arbeitssuchend zu melden, sondern sei es ihr mangels formellem Kinderbetreuungsplatz nicht möglich gewesen. Seit 1. September 2025 habe die Zweit-Bf einen Kindergartenplatz für das jüngste Kind.
Die Zweit-Bf erfülle somit ihre Bemühungspflichten zur Überwindung der Notlage und sei bemüht, ihre Arbeitskraft einzusetzen und die eingeschränkte Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt durch Spracherwerb zu überwinden. Eine Abweisung der Sozialhilfe für den Zeitraum vor Erlangung eines Kindergartenplatzes sei daher unrechtmäßig.
Die Nichtzuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe für C__ werde damit begründet, dass er nur für kurze Zeiträume als lehrstellensuchend beim AMS gemeldet war. Daher würde er sich beharrlich weigern, seine Arbeitskraft der Vermittlung durch das AMS zur Verfügung zu stellen und keine Bemühungen unternehmen, sich für den österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Dabei habe die Behörde jedoch nicht berücksichtigt, dass C__ von 26. Mai 2025 bis 22. September 2025 im Rahmen des „Startpaket Deutsch und Integration" des Österreichischen Integrationsfonds (in der Folge: I__) einen B1-Kurs erfolgreich absolviert habe. Dies zeige seine ernsthaften Bemühungen, seine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu verbessern. Es könne daher nicht von einer Verweigerung von Bemühungen die Rede sein. Die Abweisung des Antrages auf Sozialhilfe sei daher unrechtmäßig.

Es werde beantragt, der Beschwerde stattzugeben und Spruchpunkt 1. des Bescheides dahingehend abzuändern, dass C__ die beantragte Sozialhilfe zugesprochen wird, sowie Spruchpunkt 2. dahingehend abzuändern, dass der Zweit-Bf die beantragte Sozialhilfe für den Zeitraum 30. Mai 2025 bis 31. August 2025 zuerkannt wird.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 7. November 2025, eingelangt am 13. November 2025, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Die Behörde ist im Vorlageschreiben ausführlich auf das Beschwerdevorbringen eingegangen.
4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Einsichtnahme in die von den Bf vorgelegten Unterlagen und in den beim LVwG Oö. geführten Verfahrensakt zur GZ: LVwG-351737, insbesondere in die darin einliegende Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 12. Dezember 2025 sowie in das Erkenntnis vom 12. Dezember 2025, GZ: LVwG-351737/9/RW, und Einholung einer Stellungnahme der Bf. Mit Schreiben vom 7. April 2026 wurden von den Bf ergänzende Unterlagen vorgelegt, nämlich eine Bestätigung über den nicht erfolg-

reich absolvierten B1-Deutschkurs in der Zeit von 26. Mai 2025 bis 22. September 2025 durch C__ sowie eine Bestätigung über die laufende Wiederholung desselben Kurses, eine Bestätigung des AMS über die Vormerkung zur Arbeitssuche betreffend C__ und eine Kursbestätigung des I__ betreffend Belegung des Deutschkurses durch D__. In der Stellungnahme wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

5. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Zweit-Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Februar 2025 eine Leistung der Sozialhilfe befristet bis 31. Mai 2025 zuerkannt und für die Monate März 2025 bis Mai 2025 jeweils eine Geldleistung in Höhe von 846,31 Euro gewährt und ausbezahlt. In diesem Bescheid wurde der Zweit-Bf aufgetragen, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides eine AMS-Anmeldung vorzulegen. Die Zweit-Bf war bis zum 31. August 2025 nicht beim AMS als arbeitssuchend gemeldet; ein Kindergartenplatz für ihre minderjährige Tochter H__ war nicht gegeben. Nachweise dafür, dass die Zweit-Bf Eigenbewerbungen vorgenommen hat, wurden an die Behörde am 2. Juni 2025, 17. Juni 2025, 25. Juni 2025, 4. Juli 2025, 30. Juli 2025, 5. August 2025 und 18. August 2025 übermittelt.
Die Zweit-Bf ist mit dem Erst-Bf verheiratet und lebt mit diesem sowie mit ihrem Sohn und ihren vier Töchtern in einer Wohnung in J__. Die Zweit-Bf hat eine minderjährige Tochter, H__, die am tt.mm.jjjj geboren wurde. Ein Kinderbetreuungsplatz für H__ besteht seit 1. September 2025. Die Zweit-Bf hat sich in weiterer Folge beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.
Im Zeitraum 13. Mai 2025 bis 19. September 2025 absolvierte der Erst-Bf einen Deutschkurs nachmittags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Die volljährige Tochter D__ besuchte im Zeitraum 12. Februar 2025 bis 24. Juni 2025 einen Deutschkurs vormittags von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Im Zeitraum 12. Juni 2025 bis 25. November 2025 besuchte die Zweit-Bf vormittags von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr einen Deutschkurs. Die volljährige Tochter D__ geht derzeit keiner Erwerbstätigkeit nach. Seit dem 24. Juni 2025 ist sie ganztägig im gemeinsamen Haushalt aufhältig und geht keiner Erwerbstätigkeit nach.
Der Sohn C__ hat im Zeitraum 26. Mai 2025 bis 22. September 2025 an einem B1-Deutsch-Standardkurs teilgenommen. Die Integrationsprüfung am 18. September 2025 wurde von ihm nicht bestanden. Im Zeitraum 9. Februar 2026 bis 12. Februar 2026 hat C__ wiederum an einem B1-Deutsch-Standardkurs teilgenommen. Er war im Zeitraum 21. Juli 2025 bis 29. Juli 2025, 1. August 2025 bis 7. August 2025 und 22. September 2025 bis 13. Oktober 2025 beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt. Im Zeitraum 13. Oktober 2025 bis 14. Jänner 2026 scheint keine Vormerkung auf. C__ hat keinen Anspruch auf eine Leistung nach

dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts durch das AMS.
Der Zweit-Bf wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Mai 2025 aufgetragen, einen Nachweis über die Anmeldung zu einem Deutschkurs mit Kursbeginn am 13. Mai 2025 oder, sofern bis zu diesem Zeitpunkt ein Kursbeginn nicht möglich sein sollte, eine schriftliche Bestätigung über die Anmeldung zu einem Deutschkurs mit dem Kursbeginn am 26. Juni 2025 vorzulegen. Der Zweit-Bf wurde in der vom I__ am 23. Mai 2025 durchgeführten Beratung die Möglichkeit, ab dem 23. Mai 2025 vormittags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr an einem Grundalphabetisierungskurs am Kursinstitut „Die Berater" in der Stadt Linz teilzunehmen, offeriert. Die Zweit-Bf lehnte gegenüber dem I__ eine Teilnahme an diesem Kurs mit der Begründung ab, dass sie aufgrund ihrer Kinderbetreuungspflichten bis zum Vorliegen eines Kindergartenplatzes für H__ nicht teilnehmen kann. C__ wurde vom AMS mit 31. Oktober 2025 abgemeldet, da er keinen neuerlichen Antrag auf eine Förderung einbrachte. Bereits mit 7. April 2025 wurde er vom VSG-Kurs für den Pflichtschulabschluss abgemeldet, da er seinen Mitwirkungspflichten - insbesondere hinsichtlich Mitarbeit, Anwesenheit und Pünktlichkeit - nicht nachgekommen ist. Seit 31. Oktober 2025 liegt keine aufrechte AMS-Meldung vor.
Die Zweit-Bf wurde mit 2. Oktober 2025 vom AMS abgemeldet, da sie trotz Aufforderung keine einzige Eigenbewerbung vorgelegt hat.

5.1. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Inhalt des Behördenaktes und dem beim LVwG Oö. zur GZ: LVwG-351737 geführten Verfahrensakt, insbesondere aus der darin einliegenden Niederschrift über die mündliche Verhandlung und dem Erkenntnis vom 12. Dezember 2025, sowie aus den von den Bf vorgelegten Unterlagen. Daraus ergibt sich für das LVwG Oö. unzweifelhaft, dass sich die Zweit-Bf mit dem Hinweis auf ihre Betreuungspflichten und den fehlenden Kindergartenplatz für ihre minderjährige Tochter H__ beim AMS nicht als arbeitssuchend gemeldet hat und mit derselben Begründung auch einen ihr am 23. Mai 2025 vom I__ angebotenen Deutschkurs ablehnte.
Ebenso ergibt sich aus den Ermittlungsergebnissen, dass C__ sich nur sporadisch beim AMS als arbeitssuchend gemeldet hat.

6. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere
1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie

5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet

werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

6.2.1. Zu Spruchpunkt 1. - Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Sozialhilfeleistung für C__:

Die Bf wenden sich gegen die Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe wegen Nichterfüllung der Bemühungspflicht und des Einsatzes der Arbeitskraft. Insofern ist zu prüfen, ob C__ entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen.

Wie bereits von der Behörde im angefochtenen Bescheid festgehalten, ist dem Oö. SOHAG als tragender Grundsatz das Prinzip der Subsidiarität immanent (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047). Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass der Antragsteller bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Daran misst sich auch, inwieweit einem Antragsteller Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind und normiert dementsprechend § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Im Grunde dieser Bestimmung hat die Behörde bei einem Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zu prüfen, ob die sachliche Voraussetzung der Bereitschaft, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen, gegeben ist. Unter diese Bemühungspflicht fällt auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft bzw. sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Wird nun der Einsatz der Arbeitskraft verweigert, knüpfen sich daran bestimmte Konsequenzen bzw. Sanktionen, die von einer Kürzung der Leistung bis zu einer Verweigerung der Leistung von vornherein bzw. Einstellung der Leistung reichen können.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag, Beilage 1180/2019, XVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.

Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
Abs. 5 führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unterzeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des I__ sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist.
Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen.
Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird."

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Oö. SOHAG geht hervor, dass nicht nur die Ablehnung einer konkret vorhandenen Arbeitsstelle, sondern auch die von vornherein gegebene Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft die Nichtgewährung der Leistung nach sich ziehen kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf die von der Behörde zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzu-

nehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet.

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren kann gegenständlich nicht davon ausgegangen werden, dass C__ alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um die Notlage abzuwenden bzw. zu überwinden. So hat er sich zwar immer wieder - wohl auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe - beim AMS als arbeitssuchend gemeldet, jedoch erfolgte immer wieder - aus nicht nachvollziehbaren Gründen - eine Abmeldung der Vormerkung beim AMS. Dies ist auch nicht mit dem Besuch des Deutschkurses zu begründen, da die vorgenommenen An- und Abmeldungen der Vormerkung zur Arbeitssuche in diesen Zeitraum fallen. Für das AMS ist sohin der Besuch des Deutschkurses kein Grund gewesen, eine Vormerkung nicht vorzunehmen. Daraus kann geschlossen werden, dass der Sohn der Bf nicht ernsthaft bemüht war, sich aus der sozialen Notlage selbständig zu befreien. Dieser Eindruck wird auch dadurch bestätigt, dass er am 7. April 2025 vom VSG-Kurs für den Pflichtschulabschluss abgemeldet wurde, da er einer entsprechenden Mitwirkung, was die Anwesenheit und Pünktlichkeit bzw. Mitarbeit betrifft, nicht nachgekommen ist. Darüber hinaus wurde er nach Angaben der Behörde neuerlich mit 31. Oktober 2025 vom AMS abgemeldet, da er keinen neuerlichen Antrag auf eine Förderung eingebracht hat. Die Beurteilung, ob der Sohn der Bf ernsthaft bemüht ist, die Notlage zu überwinden, und er die Mitwirkungspflicht tatsächlich erfüllt, hat auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung ist der Behörde Recht zu geben, wenn sie von C__ die Bereitschaft, wie in § 6 Oö. SOHAG verlangt wird, als nicht gegeben sieht. Er konnte nicht glaubhaft vermitteln, dass er ernsthafte und konsequente Schritte setzt, die es zumindest möglich machen, einen Arbeitsplatz bzw. einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Dagegen sprechen insbesondere die immer wieder vorgenommenen Abmeldungen vom AMS und die vom AMS gesetzten Sanktionen. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt - über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus -, eine besondere Verpflichtung darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren[12] E 139, zitierte Judikatur). Dies darzutun, ist dem Sohn der Bf mit dem Vorbringen nicht gelungen.

Im Ergebnis ergibt sich daher, sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips gemäß § 3 Oö. SOHAG als auch unter Zugrundelegung der bestehenden Bemühungspflicht gemäß § 12 leg.cit. sowie des Sanktionssystems gemäß § 19 leg.cit, dass von der Behörde die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe für C__ zu Recht als nicht vorliegend gesehen wurden.

6.2.2. Zu Spruchpunkt 2. - Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Sozialhilfeleistung für die Zweit-Bf für den Zeitraum 30. Mai 2025 bis 31. August 2025:

Was die Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe für die Zweit-Bf für den Zeitraum 30. Mai 2025 bis 31. August 2025 betrifft, ist vorweg auf die Ausführungen im Erkenntnis vom 12. Dezember 2025 zur GZ: LVwG-351737 zu verweisen, wo bereits festgestellt wurde, dass die Zweit-Bf durch die nicht vorgenommene Anmeldung beim AMS als arbeitssuchend ihre Bemühungspflicht verletzt hat. Es wurde davon ausgegangen, dass - auch in der Zeit von 30. Mai 2025 bis 31. August 2025 - der Ehemann bzw. die Tochter für die Kinderbetreuung zur Verfügung gestanden ist. Dem folgend wurde im Grunde des § 19 Oö. SOHAG eine Kürzung der Leistung vorgenommen. An dem dieser Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt hat sich in der Zeit von 30. Mai 2025 bis 31. August 2025 nichts geändert. Ausgehend von dieser Entscheidung des LVwG Oö. vom 12. Dezember 2025 war gegenständlich gleichsam mit einer Kürzung anstelle der Abweisung vorzugehen, zumal in der Entscheidung vom 12. Dezember 2025 die Kürzung der 2. Stufe nicht zur Gänze ausgeschöpft wurde. Die Kürzungen waren insofern unterschiedlich vorzunehmen, da diese in Verbindung zum Erkenntnis des LVwG Oö. vom 12. Dezember 2025 stehen und in dieser Entscheidung bereits eine Kürzung der 2. Stufe für einen Monat vorgenommen wurde und sohin im Grunde des § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG eine Kürzung der 2. Stufe im Ausmaß von 20 % noch für zwei Monate und eine Kürzung der 3. Stufe im Ausmaß von 50 % noch für einen Monat vorzunehmen war. Eine Kürzung nach § 19 Abs. 5 leg.cit. war nicht vorzunehmen, da die Bf ab 12. Juni 2025 bis 25. November 2025 einen Sprachkurs besucht hat.

Aufgrund der Übergangsbestimmung zur Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025, LGBl. Nr. 98/2025, war § 19 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Dem Vorbringen der Zweit-Bf, nach Auskunft des AMS sei es für die Meldung als arbeitssuchend nicht ausreichend über eine innerfamiliäre Kinderbetreuung zu verfügen, ist entgegenzuhalten, dass dies nur dann nicht ausreichend ist, wenn die vorgebrachte Kinderbetreuung nicht glaubhaft bzw. nachvollziehbar ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss jemand für die Meldung beim AMS als arbeitssuchend verfügbar sein. Nicht verfügbar ist der Arbeitslose, wenn er durch eine anderweitige zeitliche Inanspruchnahme - etwa eine Erwerbstätigkeit, umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit, Pflege von Angehörigen oder eine Ausbildung - oder allenfalls bestehende rechtliche Hindernisse an der Aufnahme einer solchen Beschäftigung gehindert ist. Das Fehlen der Verfügbarkeit ergibt sich in diesem Sinn - insbesondere bei faktischen Inanspruchnahmen freiwilliger Natur - regelmäßig aus Umständen, die den Schluss zulassen, dass der Arbeitslose nicht an einer entsprechenden neuen Beschäftigung, sondern vorwiegend an anderen Zielen interessiert ist. Die Umstände, die in diesem Sinn zu einem Fehlen der Verfügbarkeit führen, können nicht nur freiwillig übernommene Aufgaben und ausgeübte Tätigkeiten, sondern auch die Inanspruchnahme durch gesetzliche Verpflichtungen - wie insbesondere Obsorgepflichten für minderjährige Kinder -

sein. Was das zeitliche Mindestmaß betrifft, das für die Verfügbarkeit erforderlich ist, reicht es - wenn nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht - wenn sich Arbeitssuchende mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von 16 Stunden bereithalten (vgl. VwGH 15.12.2025, Ra 2024/08/0106). Im Lichte dieser Judikatur ist unter Beachtung der Betreuungsmöglichkeiten durch Ehemann und Tochter jedenfalls von einer für die Meldung beim AMS erforderlichen Verfügbarkeit der Zweit-Bf auszugehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bei einer so geringen Arbeitszeit auch eine Tätigkeit (wie etwa Reinigungsdienst) zu Randzeiten möglich ist.
Da es sich um einen Weitergewährungsantrag handelt, ist die Fortführung der Kürzung nach § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG möglich, andernfalls das vorgesehene Stufensystem ad absurdum geführt würde.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier